

AUSGABE 26.11.2020

CORONA-SONDERNEWSLETTER



[Beispiel_Anrede]

wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen für das Handwerk in der Region.

Antragstellung Novemberhilfe ab sofort möglich

Die vom Teil-Lockdown betroffenen Branchen können ab sofort die Novemberhilfe der Bundesregierung beantragen. Die Antragstellung erfolgt voll elektronisch über die bundesweit einheitliche und nunmehr freigeschaltete [Plattform](#). Soloselbständige können ohne einen prüfenden Dritten einen Direktantrag [\[Link zur Plattform\]](#) stellen, wenn alle der folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- Es handelt sich beim Antragsteller um einen Soloselbständigen im Sinne der Novemberhilfe, das heißt zum Stichtag 29. Februar 2020 wurde weniger als ein Mitarbeiter auf Vollzeitbasis beschäftigt.
- Die Höhe der zu beantragenden Novemberhilfe beträgt höchstens 5.000 Euro.
- Der Antragsteller hat nicht bereits Leistungen aus der Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt.

Pro Schließungstag werden den betroffenen Unternehmern und Betrieben anteilig Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes des Referenzmonates November 2019 gewährt (Es bestehen Ausnahmeregelungen u. a. für neugegründete Unternehmen). In einem zweistufigen Verfahren werden zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50 Prozent der beantragten Novemberhilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu 10.000 Euro pro Antragsteller.

Das Verfahren der Abschlagszahlung umfasst folgende Punkte:

1. Soloselbständige erhalten eine Abschlagszahlung von bis zu 5.000 Euro; andere Unternehmen erhalten bis zu 10.000 Euro.
2. Die Antragstellung und Auszahlung erfolgt voll elektronisch über die oben benannten Plattformen.
3. Die Antragstellung ist ab sofort möglich.
4. Erste Auszahlungen der Abschlagszahlungen erfolgen ab Ende November 2020 über die SAB.
5. Die Antragstellung erfolgt einfach und unbürokratisch. Um Missbrauch vorzubeugen werden Maßnahmen zur Sicherstellung der Identität des Antragstellers vorgesehen.

Andere Leistungen für den Förderzeitraum November, wie Überbrückungshilfe und Kurzarbeitergeld, welche in dem Monat gewährt werden, werden auf die Novemberhilfe angerechnet. Auch Umsätze, welche im November 2020 etwa durch den Außerhaus-Verkauf erzielt wurden und mehr als 25 Prozent des Monatsumsatzes entsprechen, werden auf die Umsatzerstattung angerechnet. Damit soll eine Überkompensation ausgeschlossen werden.

Cafés von Bäckereien und Konditoreien, Eiscafés, Imbissbetrieben der Fleischer sowie von Brauereien betriebenen Brauereigaststätten werden nach Aussage des Bundeswirtschaftsministeriums wie Gastronomie behandelt, soweit sie für diesen Bereich durch Schließungsanordnung des Landes ihr Geschäftsfeld einstellen mussten. Die Umsatzerstattung ist hier auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 des Betriebs mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt. Für Außerhausverkäufe mit reduziertem Mehrwertsteuersatz, die im November weiterlaufen, werden die Umsätze nicht erstattet. Damit wird die Ausweitung des Geschäfts während der Schließung begünstigt.

>> Gesamtüberblick [\[* .pdf\]](#)

>> FAQ zu Novemberhilfe und Neustarthilfe für Soloselbständige (BMWi) [\[Link\]](#)

>> Corona-Finanzierungshilfen für Betriebe im Überblick [\[Link\]](#)

Beispiel Kosmetikstudio

Ein Kosmetikstudio hat im November 2019 einen Umsatz von 8.000 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 266,67 Euro entspricht. Aufgrund einer Landesverordnung darf das Kosmetikstudio vom 2.-30. November 2020 nicht öffnen. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung 200,00 Euro (75 Prozent des

durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeit-raum der Betroffenheit (29 Tage) also 5.800,07 Euro.

PS: Die »Überbrückungshilfen II« des Bundes können ebenfalls weiter beantragt werden. Dies sind die fortlaufenden Unterstützungen für die Monate September bis Dezember, die per Steuerberater auch über die [Plattform](#) des Bundes beantragt werden können.

Online- Seminar: Novemberhilfe UPDATE - Antragstellung und aktuelle Informationen, 02.12.2020

mit dem Betriebswirtschaftsberater Herrn Marcus Nürnberger (HWK Chemnitz)

Termin: 2. Dezember 2020, 09:00 - 10:00 Uhr

[Anmeldung](#)

Erleichterungen für Firmen beim Rundfunkbeitrag

Firmen, die wegen der Corona-Pandemie Betriebsstätten schließen müssen, können sich künftig leichter vom Rundfunkbeitrag freistellen lassen.

Bislang war dafür Bedingung, dass die Betriebsstätte mindestens drei zusammenhängende Monate lang dicht war, nun können auch nicht zusammenhängende Schließungstage zusammenrechnet werden, wie der Beitragsservice für ARD, ZDF und Deutschlandradio [Link](#) mitteilte.

Bedingung ist weiterhin, dass Betriebe mindestens 90 Tage auf behördliche Anordnung nicht öffnen konnten, wie es weiter hieß. Dann können Unternehmen, Institutionen und Einrichtungen des Gemeinwohls nach der Wiedereröffnung der Betriebsstätte rückwirkend ihre Rundfunkbeiträge auf Antrag zurückbekommen. Dazu zählen den Angaben zufolge zum Beispiel auch gewerblich genutzte Ferienwohnungen, ebenso wie Hotels und Pensionen. Bereits gewährte Freistellungen können durch die Neuerung unter Umständen verlängert werden. All das ist nur möglich, wenn der Geschäftsbetrieb vollständig eingestellt wurde.

Erneut Betrugsversuche mit Mails zu angeblichen Corona-Hilfen

Es kursieren derzeit erneut betrügerische Mails mit einem angeblichen Antragsformular für Corona-Überbrückungshilfen und einem "Corona-Weihnachtsbonus" mit dem Absender deutschland@ec.europa.eu. Alle Infos zum Betrugsversuch finden Sie auf der [Website der Europäischen Kommission](#).

Achtung: Neue Sächsische Corona- Schutz- Verordnung ab 1. Dezember

Ministerpräsident Michael Kretschmer hat für Regionen mit besonders hohen Corona-Infektionszahlen weitere Einschränkungen angekündigt. Der Sächsische Landtag wird am morgigen Freitag über die neue Corona- Schutz- Verordnung beschließen. Diese setzt die Bund-Länder-Beschlüsse vom Mittwoch in sächsisches Recht um. Die Veröffentlichung der Verordnung erfolgt voraussichtlich am Wochenende [Link](#).

Nach heutigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass es keine Lockerungen im Hinblick auf die von der Schließung betroffenen Betriebe (wie etwa Kosmetiker) geben wird! Die Handwerkskammer Chemnitz ist aktuell weiterhin im intensiven Austausch mit der Landesregierung.

Sollte es zu weiteren entscheidenden Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit von Handwerksunternehmen kommen, werden wir zeitnah nach Erscheinen der neuen Corona-Schutz-Verordnung in einem Sondernewsletter informieren.

Kontakt und Service

Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht

Sie sind Hersteller von Mund-Nase-Abdeckungen oder Ähnlichem? Dann tragen wir Sie gern in unsere [Übersicht](#) mit regionalen Anbietern ein. Benutzen Sie hierzu den folgenden Link der Ihnen eine vordefinierte, von Ihnen noch zu vervollständigende E-Mail erstellt. Diese senden Sie einfach an uns.

[E-Mail zur Eintragung in die Corona-Arbeitsschutz-Ausrüstung-Übersicht](#)

[Hinweisschilder](#) zum Download für Ihr Ladenlokal.

Sie haben Fragen? Wir bemühen uns im Rahmen unseres Wissensstandes, Fragen bestmöglich zu beantworten. Nutzen Sie bitte für Ihre Anfragen:

- [Kontaktformular](#) | [E-Mail](#) | 0371 5364-215

Weitere Informationen zum Thema „Corona-Krise“ finden Sie im Internet unter www.hwk-chemnitz.de/corona.

Das Wichtigste - passen Sie gut auf sich und andere auf und bleiben Sie gesund!

Hauptabteilung Gewerbeförderung

Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: 0371 5364-215

Telefax: 0371 5364-522

E-Mail: beratung@hwk-chemnitz.de

Internet: www.hwk-chemnitz.de



Impressum und Ändern/Abmelden

Impressum Herausgeber

Handwerkskammer Chemnitz

Postanschrift: Postfach 415, 09004 Chemnitz

Hausanschrift: Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Telefon: +49 371 5364-0

Telefax: +49 371 5364-222

E-Mail: info@hwk-chemnitz.de

Status und Vertretung

Die Handwerkskammer Chemnitz ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Sie wird gemäß § 109 der Handwerksordnung (HwO) gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Präsidenten Frank Wagner und den Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter.

Zust. Aufsichtsbehörde gemäß § 115 Absatz 1 HwO

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

www.smwa.sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt nach §55 Abs. 2 RStV

Redaktion: Markus Winkelströter

Limbacher Str. 195, 09116 Chemnitz

Ansprechpartner Redaktion

Romy Weisbach

r.weisbach@hwk-chemnitz.de

Telefon: +49 371 5364-238

Telefax: +49 371 5364-322

Newsletter abbestellen / ändern:

Sie möchten den Corona-Sondernewsletter nicht mehr empfangen oder Ihre Daten abändern? [Abmeldung](#) / [Ändern](#)